

## BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG: AktiF und AktiF Plus

Durch die AktiF- oder AktiF Plus-Zuschüsse werden Arbeitgeber finanziell unterstützt, wenn sie Personen einstellen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

### Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen?

Sie müssen

- in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen;
- beim Arbeitsamt als nichtbeschäftigte/r Arbeitssuchende/r eingetragen sein;
- Sie dürfen nicht der Schulpflicht unterliegen und nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.
- Bei **teilzeitschulpflichtigen Jugendlichen in dualen Ausbildungen** ist eine AktiF(PLUS)-Förderung für den Ausbildungsbetrieb möglich.

### Folgende Zielgruppen geben dem Arbeitgeber Anrecht auf einen AktiF-Zuschuss:

- Jugendliche unter 26 Jahre, ohne Abitur oder Gesellenzeugnis;
- Jugendliche unter 26 Jahre, welche höchstens im Besitz von Abitur oder Gesellenzeugnis, und seit min. 6 Monaten als nichtbeschäftigte Arbeitssuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind;
- Arbeitssuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeit unfreiwillig verloren haben;
- Langzeitarbeitssuchende, die seit mindestens 12 Monaten als nichtbeschäftigte Arbeitssuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind;
- Opfer von Umstrukturierungen, Konkursen, Schließungen u.Ä., die höchstens ein Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen.

### Folgende Zielgruppen geben dem Arbeitgeber Anrecht auf einen AktiF Plus-Zuschuss:

Nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

- Eine verminderte Arbeitsfähigkeit;
- Mindestens 24 Monate Arbeitslosigkeit;

- Kein Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen;
- Weder Deutsch- noch Französischkenntnisse haben (< Niveau B1).

### Welche Arbeitgeber kommen in Frage?

Alle Arbeitgeber mit Niederlassungseinheit in Belgien, d.h. kommerzielle, nicht kommerzielle Arbeitgeber und öffentliche Behörden können von dieser Beschäftigungsmaßnahme profitieren. Ausgeschlossen sind Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen (=Interim).

### Ablaufprozedur

Das Arbeitsamt bescheinigt Ihnen, ob Sie die AktiF- oder AktiF PLUS-Bedingungen erfüllen. Hierzu reichen Sie den ausgefüllten Fragebogen (siehe [aktif.adg.be](http://aktif.adg.be)) beim AktiF-Dienst ein.

Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, erhalten Sie eine AktiF(PLUS)-Bescheinigung. Die Bescheinigung ist 4 Monate gültig. Im Falle einer Einstellung geben Sie diese Ihrem Arbeitgeber. Dieser stellt dann den Antrag auf Förderung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sie sollten bei Ihren Bewerbungen immer mitteilen, dass Sie im Besitz einer Bescheinigung sind. Achten Sie auch darauf, Ihre Bescheinigung regelmäßig zu erneuern, wenn keine Einstellung stattgefunden hat.

Die Bescheinigung kann nur von einem Arbeitgeber aktiviert werden. Sollten Sie Ihren Job verlieren, müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

## Und wenn die Einstellung schon vorher stattgefunden hat?

Im Idealfall sind Sie am Einstellungstag im Besitz einer gültigen Bescheinigung. Ist dies nicht der Fall, haben Sie bis zu 20 Tage nach der Einstellung Zeit, Ihren Antrag beim Arbeitsamt einzureichen. Wenn Sie am Vortag der Einstellung die Zugangsbedingungen erfüllten, erhalten Sie die entsprechende Bescheinigung. Wenn die Frist von 20 Tagen allerdings verstrichen ist, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Eine Förderung für den Arbeitgeber ist somit nicht mehr möglich.

## Wie hoch ist der Zuschuss für den Arbeitgeber?

Folgende Beträge werden als Zuschuss gewährt:

	AktiF	AktiF PLUS
Jahr 1	6.540 € (12x545 €)	13.068 € (12x1.089 €)
Jahr 2	3.912 € (12x326 €)	7.848 € (12x654 €)
Jahr 3		3.912 € (12x326 €)

## Wie hoch ist der Zuschuss im Falle einer vorherigen Ausbildung im Betrieb?

Voraussetzung zum Erhalt der Förderung ist, dass der Arbeitgeber, der einen Kandidaten ausbildet, diesen unmittelbar nach Ausbildungsabschluss einstellt.

Dies gilt für folgende Ausbildungen:

- Individuelle Berufsausbildung im Betrieb (IBU) über das Arbeitsamt
- Einstiegspraktikum (EPU) durch das Arbeitsamt
- Ausbildung im Betrieb (AIB) durch die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben
- Lehre - mittelständige Lehre über das IAWM (entweder teilzeitschulpflichtige Jugendliche oder Jugendliche, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen und die zu Beginn der Lehre die AktiF(PLUS) Bedingungen erfüllen)
- Industrielehre

Die Bescheinigung, auf der vermerkt ist, dass Sie AktiF oder AktiF PLUS berechtigt sind, muss zu Beginn der Ausbildung vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann diese bis zu 20 Tage nach Ausbildungsbeginn beantragt werden. Wichtig ist allerdings, dass Sie am Tag vor Beginn der Ausbildung die Zugangsbedingungen erfüllen.

Bei der Einstellung nach der Ausbildung muss keine neue Bescheinigung beantragt werden, wenn er sich beim einstellenden Betrieb um den Ausbildungsbetrieb handelt und die Einstellung nahtlos erfolgt.